



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

H., W. v.: Fehdelust und Landfrieden im Heiligen Römischen Reich.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Friedelust und Landfrieden im Heiligen Römischen Reich.

Unsere jetzige Generation, aufgewachsen unter dem Bann von Blut und Eisen, hineingeworfen in den Wirbel heißer Parteikämpfe, sehnt sich vielleicht hie und da zurück nach der guten alten Zeit fester Sitte und stillen Behagens, kurz nach den Tagen süßen Friedens. Doch solch' gute alte Zeit, die im Grunde genommen für den Einzelnen weiter nichts ist, als das verlorne Paradies der Jugend, hat es kaum jemals gegeben. So lange die Verheißung des „Friedens auf Erden“ noch nicht erfüllt, so lange noch Eisen im Blut des Menschen rollt, bleibt das Schwert des Völkerlebens friedloses Symbol. Gleich einem ehernen Blitz von Oben trifft es zwar Gerechte, wie Ungerechte, reinigt aber die Luft und tilgt die unsaubern Geister.

Vielleicht weniger als irgend eine Staatsverfassung vergangener Jahrhunderte gewährleistete die des deutschen Reiches, trotz des gebotenen ewigen Landfriedens, den verschiedenen Stämmen ein stilles und ruhiges Leben. Abgesehen von dem, was die Fremden gegen Deutschland sündigten, hörte auch im Inneren Kampf und Streit mit gewaffneter Hand nie auf; denn das Reichsregiment war zu schwach, um dem zu steuern. Die nachfolgenden Zeilen sollen davon Zeugniß geben.

In der ersten Hälfte des Mittelalters galt in Deutschland überall das Recht bewaffneter Selbsthilfe. Es entsprach dies den Anschauungen und Sitten einer trozigen Zeit, die das Anrufen richterlicher Gewalt für entehrend, dahingegen das Entscheiden von Rechtshändeln durch die Waffen für mannhaft und ritterlich hielt. Das Faustrecht, ursprünglich sicher nicht ohne idealen Gehalt, verlor denselben immer mehr, und schließlich handelte es sich bei den vielfachen Vergewaltigungen nicht mehr darum, ein wenn auch nur vermeintliches Recht mit gewaffneter Hand zu erlangen, vielmehr war es nur zu häufig lediglich auf Raub und Plünderung abgesehen. Die verschiedenen Bündnisse von Fürsten, Adel und Städten, welche diesem Unwesen zu steuern versuchten, erwiesen sich als erfolglos. Selbst die aus rother Erde erwachsene heilige Behme,

der Schrecken aller Straßen- und Kirchenräuber, vermochte nur wenig zu leisten. Ein wohlthätiges Gegengewicht bot in dieser rohen Zeit die Kirche. Die Sonn- und Feiertage, sowie der Freitag waren dem Gottesfrieden geweiht. Wer von Donnerstag Abend bis Montag früh Gewalt verübte, versiel dem Bann. So mußten wenigstens einen Theil des Jahres die Waffen ruhen, und die vielen Festtage förderten das Friedenswerk.

Von Seiten der Kaiser wurde zwar wiederholt der Landfriede geboten, jedoch sonderbarer Weise immer nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren. Nur die, welche ihm beitraten, hielten sich für gebunden, und Mindermächtige vom Adel, so wie die Ritter, sahen in jedem Landfrieden nur das Mittel, sie um ihre Gerechtsame und Freiheiten zu bringen. Daher das Sprichwort: „Dem Landfrieden ist nicht zu trauen.“ Auch Rudolph von Habsburg, der Faustrechtsbändiger, schloß einen solchen Landfrieden auf fünf Jahre. Er brachte Furcht und Schrecken über die ritterlichen Landfriedensbrecher und zerstörte allein in Thüringen an die sechzig Ritterburgen. Die von hohen Felsen herabschauenden letzten Ueberreste derselben erinnern uns noch heute daran, daß ihre einstigen Bewohner zu den Wegelagerern schlimmster Sorte gehörten.

Riten und Roben dat is kein Schand,
Dat dun den Besten von dem Land!

Das war damals Rittermaxime! Auch Kaiser Rudolph vermochte sie nicht auszurotten, und seine energischen Maßregeln blieben immer nur Palliative.

Das von Karl IV. auf dem Reichstage zu Nürnberg 1356 mit den Ständen vereinbarte Reichsgesetz „die goldene Bulle“ setzte zwar dem Faustrecht Schranken, ließ jedoch das Fehderecht noch immer bestehen. Jeder Angriff war erlaubt, wenn nur drei Tage vorher ehrliche Absage erfolgt war. Graf Eberhardt's von Württemberg († 1392) Wahlpruch „Gottes Freund und aller Welt Feind“ entsprach so ziemlich allgemein den Anschauungen der fehdelustigen Ritterschaft. Man glaubte viel gethan zu haben, wenn man das Verwüsten der Obst- und Weingärten, sowie das Abbrennen der Wohnungen friedlicher Einwohner untersagte, wenn man Geistliche, Gotteshäuser, Mühlen und Pflüge als unverletzlich unter den Frieden stellte. Fürsten und Bischöfe kämpften mit Adel, Prälaten und Städten, und diese wieder unter sich. Jeder Stärkere hob seine Waffen gegen den Schwächeren. Jeder Vasall und jede Innung hielt sich für berechtigt, Fehdebriefe zu erlassen. Die Leipziger Schuhknechte schickten 1471 der Universität einen Absagebrief, und ein von Braunschweig kündigte 1489 der freien Reichsstadt Frankfurt Fehde an, weil eine Jungfrau daselbst seinem Vetter einen Tanz verweigert hatte. Gerade die Pfeffererzäcke der reichsstädtischen Kaufleute waren eine vielbegehrte Beute. Tage

und Nächte hindurch lagerten die Ritter als Straßenräuber, wie Kaiser Max sie nannte, an den Handelswegen; wurden sie von den Städtern aufgespürt, so verloren sie häufig als Placker und adelsmäßige Taschenklopfer durch Hensershand ihr Leben, blieben sie Sieger über die Bürger, so nahmen sie nicht nur das Gut, sondern übten auch die rohesten Grausamkeiten an den reichstädtischen Ballenbindern aus. Rühmt doch Götz von Berlichingen als Zeichen besonderer Großmuth von sich selbst, er habe die Gefangenen niederknien und sie ihre Hände auf den Stock legen lassen, als hätte er ihnen Hände und Kopf abhauen wollen. „Dann aber,“ setzt er hinzu, „trat ich dem Einen mit dem Fuß auf den H und gab dem Andern eins an das Ohr, das war meine Strafe gegen ihnen und ließ sie also wieder vor mir hergehen“. Das Ehrlose und Verwilderte eines solchen Lebens trat den Rittern nicht vor die Seele; die Räubereien erschienen ihnen vielmehr als eine männliche und herzhafte Unfrommheit, und hatten sie jedem Biedermann jegliche Zusage mit Treuen und Glauben erfüllt, so glaubten sie sich, ungeachtet des Brennens, Mordens und Raubens, gehalten zu haben, wie es sich für einen Frommen und Ehrlichen vom Adel gebührt.

Endlich verkündigte Kaiser Maximilian I., von den Fürsten gedrängt, auf dem Reichstage zu Augsburg 1495 den ewigen Landfrieden, so genannt weil die früheren, wie bereits erwähnt, immer nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen worden waren. Gleichzeitig wurde das Reichskammergericht als höchste Instanz eingesetzt, um bei allen Streitigkeiten zwischen Gliedern des Reichs im Wege des Rechts endgiltig zu entscheiden. Endlich wurde auch noch eine Ordnung aufgerichtet, die dem Gebote des Landfriedens den nöthigen Nachdruck geben sollte.

Der Fehdegeist ließ sich jedoch nicht so schnell bannen. Im Laufe des 16. Jahrhunderts handelt fast jeder Reichstagschluß davon, „wie hinführo im heiligen Reich Teutscher Nation Ruhe, Friede und Einigkeit gepflegt, beständiglich erhalten und gehandhabt werden möge.“ Damit sah es jedoch noch immer schlimm genug aus, und die Prozesse am Reichskammergericht wegen Landfriedensbruchs nahmen kein Ende, ohne in der Sache viel zu ändern. Zwischen Hessen und Pfalz tobte 1504 eine blutige Fehde, wobei die Landgräflichen Kriegsvölker an der Bergstraße ebenso sengten und brannten, wie 185 Jahre später die Franzosen Ludwig XIV. Im Norden wüthete 1519 die sogenannte Hildesheim'sche Stiftsfehde zwischen dem Bischof von Hildesheim und einem Theil seines Stiftsadels, unter dem Schutze von Braunschweig, wobei in der Soltauer Schlacht 4000 Mann auf dem Plaze blieben. Weniger mörderisch war noch im Jahre 1555 eine Fehde zwischen Hans von Carlowitz und Hans von Haugwitz, in den Annalen der Geschichte unter dem Namen

des Saufkrieges bekannt, weil ersterer vom Schlachtfelde bei Wurzen 700 Schweine als gute Beute mit sich führte. Sickingen und Verlichingen kehrten sich auch wenig genug an den ewigen Landfrieden, und als allerletzter Fehdritter darf wohl Wilhelm von Grumbach gelten, der als Landfriedensstörer, Fürstenmörder und Mörder 1567 auf dem Blutgerüste starb.

Solche Erfahrungen gaben Zeugniß, wie wenig die wegen Handhabung des Landfriedens von Kaiser und Reich gegebenen Ordnungen, so viel auch an ihnen fast auf allen Reichstagen herumgebeffert und geflickt worden war, ihren Zweck erfüllten. Als daher im Jahre 1555 auf dem Reichstage zu Augsburg der Religionsfriede abgeschlossen wurde, sah man sich genöthigt, wegen Handhabung desselben, sowie auch des Landfriedens, neue reichsgesetzliche Anordnungen zu treffen. Sie sind zusammengefaßt in der sogenannten Reichsexekutions-Ordnung, deren in späteren Reichsgesetzen öfters Erwähnung geschieht und die, wenn auch vielfach verändert und verbessert, bis zu Ende des Reichs zu Recht bestand.

Was es nun mit dieser Reichsexekutions-Ordnung auf sich hatte, das besagt § 96: „Es soll auch diese Ordnung und Handhabung des Friedstandes und Landfriedens gegen diejenigen, so im heiligen Reich Teutscher Nation Vergabderungen, Versammlungen, Aufwiegelungen und Rottierungen der Kriegsleut zu Roß und zu Fuß anstifften, auch wider diejenigen, welche die Stände des Reichs, so jetzt gemelten der Kayserlichen Majestät, Unseren und des heiligen Reichs Landfrieden unterworffen und in Landfriedbrüchigen Sachen an dem Kayserlichen Cammer-Gericht Recht nehmen und geben, vergewaltigen, bekriegen, überziehen, ihr Land und Leut, Haab und Güter, wider berührten Landfrieden einzunehmen und sie zu beschädigen unterständen, auch verstanden und vollzogen werden.“

In Neuhochdeutsch übertragen gab also die Reichsexekutions-Ordnung Mittel und Wege an die Hand, um Aufruhr und Empörung im Lande zu unterdrücken, so wie Meutereien bei den Truppen niederzuschlagen, den reichskammergerichtlichen Urtheilen Geltung zu verschaffen und fehdelustige Stände, die sich ihr Recht selbst suchen wollten, zur Raison zu bringen.

Hatten früher schon seit der von Kaiser Maximilian geschaffenen Kreiseintheilung sogenannte Kreishauptleute bestanden, zur Exequirung der Acht und des Bannes, so enthielt die neue Exekutions-Ordnung eine ausdrückliche Bestimmung, wonach jeder Kreis einen Kreis-Obersten; — nicht zu verwechseln mit dem Obersten eines Kreis-Regiments, — nebst etlichen Zugeordneten zu wählen verpflichtet war. Dieser Kreis-Oberste hatte die Handhabung des Land- und Religionsfriedens zu überwachen, da wo er gestört wurde einzuschreiten, den kammergerichtlichen Urtheilen, sowie überhaupt den Reichsgesetzen,

Geltung zu verschaffen und endlich auch die kaiserliche Acht zu vollstrecken. Zu dem Ende waren die Stände verpflichtet, auf Requisition des Kreis-Obersten, „ohne einige aufzügige Ausflucht und Ausrede,“ die etwa benötigte Miliz, und zwar nach Verhältniß der Reichsmatrikel, zu stellen. Reichte die eigene Truppenzahl nicht aus, so waren auch die benachbarten Kreise zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn auch keineswegs in der Regel, so wurde der Kreis-Oberst doch sehr häufig aus der Zahl der Kreisauschreibenden d. h. der mächtigsten Fürsten des Kreises gewählt. Allerdings lag in diesem Falle für den Kreis-Obersten die Versuchung sehr nahe, sich über die Mitstände eine Hoheit anzumaßen, die ihm nach den Reichsgesetzen nicht zukam. Die ebenfalls aus der Zahl der Stände durch Wahl hervorgegangenen Beigeordneten, eine Art von Hofkriegsrath, sorgten jedoch dafür, daß Alles in gehörige Erwägung gezogen und, keineswegs immer im Interesse des Landfriedens, nichts übereilt wurde.

Nach dem Westphälischen Frieden, der das Reichsregiment nach allen Richtungen hin schwächte, dagegen die Ungebundenheit der einzelnen Stände besiegelte, kam naturgemäß das Amt eines Kreis-Obersten immer mehr in Verfall. In einzelnen Kreisen fanden gar keine Wahlen mehr statt, so im ober- und niederländischen Kreise, wo mehrere Jahrzehnte lang die Kreistage nicht zusammenberufen wurden, und die Kreisverfassung vollkommen ruhte. Im Jahre 1740 konnten sich die oberrheinischen Stände, nach dem Absterben des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, über die Wahl eines Kreis-Obersten nicht einigen. Die Fürstlichen Deputirten verlangten einen Fürsten, speziell den Regierungsnachfolger des verstorbenen Landgrafen, wogegen die Gräflichen Deputirten protestirten: „Es sei jetzt die Reihe an ihren Herren Prinzipalen und müßte sonach einer aus dem Grafenstand zum Kreis-Obersten erwählt werden.“ Eine Einigung fand nicht statt, und so blieb denn die Stelle unbesetzt. Wo ja noch ein Kreis-Oberster existirte, da war er, nach Moser, in effectu nicht das, was er nach den Reichsgesetzen sein sollte. Es entwickelte sich aus diesem Amt eine Kreis-Generalität, die jedoch mit den Funktionen des ersteren kaum etwas gemein hatte.

Nichtsdestoweniger war man beim Westphälischen Friedensschlusse auf die Reichsexekutions-Ordnung wieder zurückgekommen, und die Kreisauschreibenden Fürsten, sowie die Kreis-Obersten erhielten ausdrücklich Anweisung, wenn nöthig, dem Recht mit gewaffneter Hand Geltung zu verschaffen. Das Verfahren wurde jedoch mit so viel Klauseln umgeben, daß, wie wir aus dem demnächst mitzutheilenden Beispiele ersehen werden, selbst im besten Falle meistens Jahre darüber hingingen, ehe dem gekränkten Rechte Geltung verschafft wurde. Erst wenn der Beleidiger des Gesetzes auf gar nichts eingehen

wollte, dann durfte der Verlegte die vollkommene Exekution bei dem Kreis ausschreibenden Fürsten, oder dem Kreis-Obersten, oder aber auch bei Kaiserlicher Majestät selber, „durch absonderlich ohne Aufenthalt zu verordnenden Commissarius ad loca,“ nachsuchen. Grade um diese Zeit, d. h. nach dem Westphälischen Friedensschluß, wäre aber eine scharfe Handhabung der Reichsexekutions-Ordnung recht nothwendig gewesen. Viele Stände weigerten sich, den Bestimmungen des Friedens-Instruments nachzukommen, sofern dadurch ihr Interesse geschädigt wurde, namentlich wenn es sich um Wiederabtretung während des Krieges okkupirter Landestheile handelte. Die Streitigkeiten darüber nahmen kein Ende und erstreckten sich bis in die ersten Jahrzehnte des neuen Jahrhunderts hinein.

Ganz abgesehen von solcher Renitenz gegen völkerrechtlich gewordene Friedensverträge gaben noch im Jahrhundert der Aufklärung wahrhafte Bagatellen, wie Verletzung des Jagd- oder des Weiderechts, häufig genug Veranlassung zu Streitigkeiten, die nicht selten zu brutaler Selbsthilfe führten. Im Jahre 1726 unternahm die Reichsstadt Nördlingen wegen verschiedener Klagen gegen den Fürsten von Dettingen einen Streifzug in dessen Land und führte eine Anzahl Gefangene als Geiseln mit sich. Der Fürst, nicht in der Lage, die Stadt mit stürmender Hand nehmen zu können, verfügte eine Viktualien-sperre gegen dieselbe. Es war dies eine für Nördlingen nicht ganz unbedenkliche Maßregel, da es, überall von Detting'schem Gebiet umgeben, mit der Zeit ausgehungert werden konnte. Der Kaiser legte sich in's Mittel, und die Reichsstadt mußte die Gefangenen wieder herausgeben; damit hatte jedoch der Streit noch lange kein Ende. Anno 1742 okkupirte der Kurfürst von der Pfalz unversehens einen großen Theil der Grafschaft Sayn, Altenkirchen'schen Antheils, worauf sich aber das westphälische Kreis ausschreib-Amt nachdrücklich in's Mittel legte und den Kurfürsten vermochte, von seinen unbefugten „Attentatis“ wieder abzustehen. Noch im Jahre 1749 kam es zwischen Mainz und Würzburg, — zwei geistlichen Fürsten, — zur offenen Fehde wegen eines streitigen Forstes. Köln und Kurpfalz kämpften mit gewaffneter Hand um gewisse Strombauten, welche der eine Staat anlegen, der andere aber nicht dulden wollte. Zur Behauptung eines von Hessen-Darmstadt bestrittenen Rechtes des Kurfürsten von der Pfalz auf einen im jenseitigen Gebiete zu erhebenden Zehnten fielen kurpfälzische Truppen in Hessen ein und führten mit Gewalt die eingesammelten Früchte aus den Scheunen der Unterthanen weg.

Waren Kaiser und Reich bei ihrer notorischen Schwäche nur zu oft nicht im Stande, die offene Fehde zu verhüten, so durfte man es schon als ein Glück erachten, wenn sie wenigstens dem entbrannten Kampfe ein baldiges Ziel zu setzen vermochten. Wir könnten noch eine reiche, allerdings auch recht

dornige Blumenlese von solchen Akten der Selbsthilfe geben, wollen uns jedoch darauf beschränken, zum Schluß noch einen Fall ausführlicher zu behandeln, der insofern von besonderen Interesse ist, als hierbei das durch die Reichs=exekutions=Ordnung vorgesehene letzte Mittel, dem Recht Geltung zu verschaffen, die ultima ratio durch Waffengewalt, zur Anwendung kam. *)

Was zunächst die Veranlassung zu solchem Exekutions=Verfahren anbetrifft, so hatte im Anfang des zweiten Jahrzehnts vorigen Jahrhunderts der Landgraf von Hessen=Kassel wegen angeblicher Forderungen an Hessen=Rothenburg die diesem Hause vertragsmäßig zugehörige Niedergraffschaft Ragenellenbogen, sowie die Festung Rheinfels, nicht nur in Besitz genommen, sondern auch die Rothenburgischen Beamten gefänglich eingezogen und die Einwohner durch übermäßige Einquartierungslast, sowie durch schwere Auflagen hart bedrängt. Nachdem der Kaiser wiederholt zum friedlichen Ausgleich gemahnt, wurde endlich im Jahre 1716 der Landgraf von Hessen=Kassel peremptorisch zur Wiederherausgabe der unrechtmäßiger Weise in Besitz genommenen Landestheile, resp. zur Räumung der Festung Rheinfels aufgefordert, eventuell ihm mit Exekution gedroht. Die Aufforderung blieb jedoch ohne Erfolg. Nach verschiedenen mißglückten Versuchen, Kaiser und Stände günstiger für sich zu stimmen, schickte endlich der Landgraf Ende des Jahres 1717 einen Abgesandten nach Wien an den Kaiser mit der Bitte, ihn wenigstens so lange im Besitz von Rheinfels und Zubehör zu lassen, bis festgestellt und ihm vergütet worden, was er an Unkosten bereits für diese Festung verwendet habe. Dem Landgrafen wurde jedoch unter dem 11. Januar 1718 von Kaiserlicher Majestät die Resolution zu Theil, daß er „zur Vermeidung ohnfehlbarer Exekution, sich nur in deutsch-patriotischer Gelassenheit zu freiwilliger Abtretung, mit Vorbehalt seiner suchend oder habenden Rechte, fügen möchte, weil sonst es Ihro Kaiserliche Majestät vor Gott und dem Reich nicht verantworten könnten, mit thätiger Hilfe dem klagenden Rheinfelsischen Landgrafen länger zu entstehen.“ Da jedoch der Landgraf von Hessen=Kassel trotz dieser wiederholten eindringlichen Aufforderung keine Miene machte, sich in deutsch-patriotischer Gelassenheit zu fügen, so wurde endlich mit der angedrohten Exekution Ernst gemacht.

Zunächst wurde der oberrheinische Kreis damit beauftragt, gleichzeitig aber angeordnet, daß der kurrheinische, der obersächsische, der westphälische und fränkische Kreis Auxiliatoria zu stellen haben. Einzelne der Stände suchten sich jedoch der ihnen auferlegten Verpflichtung zu entziehen, wie aus einem von dem Kaiser an den Kurfürsten von Sachsen gerichteten Mahnschreiben hervorgeht. Es heißt daselbst am Schluß: „Nachdem wir aber ver-

*) Hierbei ist hauptsächlich das Theatrum Europaeum als Quelle benutzt.

nommen, daß vorgemeldeter Euer Liebden Minister sich der in Unserer und des heiligen Reiches Stadt Frankfurt am Main, besagter Exekution halber, vorgewesener Versammlung der Kreis-Direktor-Gesandten gegen alles Vermuthen entzogen, so geben wir Ihro Freund = Oheim = Brüder = und nachbarlich zu bedenken, wo man in dem Römischen Reiche endlich hinversallen werde, wenn die von einem Römischen Kaiser zum Vollzug der Friedensschlüsse und zumal zur Handhabung der Gott gefälligen lieben Gerechtigkeit, denen Reichs = Satz = und Exekutions = Ordnungen nach, auf genannte Kreise und zusehends deren Direktoria die Gebühr und Schuldigkeit zu verrichten, sich aus eignen Nebenabsichten willkürlich entziehen und solche nur nach ihrer Gelegenheit üben wollen u. s. w." Kursachsen fügte sich anscheinend, schließlich trat jedoch der ganze ober-sächsische Kreis aus ganz nichtigen Gründen der Exekution dennoch nicht bei. Ebenso wußte sich auch der westphälische Kreis ungeachtet aller Kaiserlichen Mahnungen der Exekutions = Ausführung zu entziehen. Trotzdem kam es nach langem Wort = und Briefwechsel endlich doch zur That. Anfang Juli 1818 sammelten sich unter dem Befehle des kurpfälzischen General-Feldzeugmeisters Freiherrn von Tffelbach die Exekutionstruppen im Darmstädtischen. Dieselben sollten bestehen aus:

1200 Mann Infanterie	306 Mann Kavallerie	von Kur-Pfalz.
230 " "	— " "	" Kur-Trier.
150 " "	— " "	" Kur-Köln.
400 " "	— " "	" Kur-Mainz.
800 " "	— " "	" Fränkischen Kreise.
Summa 2780 Mann Infanterie		306 Mann Kavallerie.

Mit der in Aussicht gestellten Reserve von 600 Mann hätte sonach die Exekutions-Armee eine Stärke von 3686 Mann haben müssen. Daß diese Stärke nicht erreicht wurde, war nach dem bei allen Gelegenheiten, wo es sich um irgend welche Leistungen der Stände handelte, beliebten Moderationssysteme, selbstverständlich. Von den drei und zwanzig Ständen des Fränkischen Kreises, welche an den 800 Mann partizipirten, stellte ein Stand sein Kontingent gar nicht und zehn das ihrige es nur unvollständig.

Endlich sollte am 21. Juli Nachts 12 Uhr in das Hessen-Kassel'sche Gebiet eingerückt und der Kameral-Hof Fortenbach besetzt werden. Infolge eines Protestes des hessischen Generals von Boyneburg kam jedoch die Besetzung erst am 23. Morgens zur Ausführung. In der Zwischenzeit berichtete der Oberst Treßau der fränkischen Kreistruppen an seine hochgebietenden Herren über die Präkauttionen, welche der Gegner getroffen, und da heißt es denn unter anderm: „Die hessischen Dispositiones aber sind solcher Gestalt beschaffen, daß sie von den ärgsten sind, nicht wachsamere sein könnten, indem nicht allein die mehrsten an der Grenze gelegenen Dörfer verschanzet, verpallisadiret und

mit Kavallerie, auch Infanterie durch und durch besetzt sind, sondern auch durch beständiges Patrouilliren alle Movements von den Unsrigen gar fleißig rekognosciren lassen, welches ihnen um so leichter zu thun, als wir durch die hiesigen Quartiersleute, die alle gut hessisch sind, verrathen und verkauft werden.“

Trotz aller dieser Fährlichkeiten faßte aber General=Feldzeugmeister von Tffelbach dennoch den heroischen Entschluß, die Grenze zu überschreiten. Es geschah dies am 23. Juli Morgens mit Tagesanbruch, jedoch nur mit einer Heeresmacht von 1400 Mann Infanterie und 100 Reitern, demnach fehlte an der Sollstärke weit über die Hälfte. Zunächst basirte man sich gehörig, um gegen alle Eventualitäten gesichert zu sein. Zu dem Ende wurde der Kameral=Hof mit einem Kapitän und 150 Mann besetzt und zwar, wie es in der offiziellen Relation ausdrücklich heißt: „der Retirade halber im benötigten Falle.“ Die Relation fährt dann weiter fort: „Als wir nur etwas über eine Viertel=Stunde avanciret waren ersahen wir auf dem Felde ohnweit Eßdorf drei hessische Eskadrons in ordre und rechter Hand ebensoviel rangiret, von welchen sogleich ein Officier uns entgegengeschicket wurde mit Protestation und mit der Versicherung, die Herren General von Sack und von Boyneburg würden die nöthigen Mesures dagegen vorsehen, dem dann in Antwort ertheilet worden, daß wir im Namen Ihrer Kaiserlichen Majestät und des gesammten Römischen Reichs, von Herren General von Tffelbach dahin beordert wären, die schon längst allergnädigst zuerkannte Exekution zu vollziehen, worüber uns das mitgegebene Kaiserliche Patent legitimiren würde.“ Trozdem die pfälzische Infanterie und Kavallerie, welche zur Sicherung der rechten Flanke weiter rechts marschirt, sich mittlerweile mit den übrigen Reichsvölkern in Verbindung gesetzt hatte und sonach die ordre de bataille hergestellt war, trat dennoch im Vorrücken ein Stillstand ein. Es wurde hin und her parlamentirt, und der General en chef zeigte trotz des Kaiserlichen Patents in seiner Tasche eine Geduld, welche mit der Schwäche wohl sehr nahe verwandt war, denn den Hessen ward eine nochmalige Bedenkfrist von achtundvierzig Stunden gewährt. Infolge dessen verließen die Exekutionstruppen wieder das feindliche Gebiet und nahmen an der Grenze im Amöneburg'schen und Darmstädtischen abermals ihre Quartiere.

Was nun weiter geschah, entnehmen wir einem Berichte des schon oben erwähnten Obersten Treskau, der unter dem 28. Juli 1718 an das fränkische Kreisdirektorium wie folgt schreibt: „Alldieweilen nach der expirirten Dilation der zwei mal vierundzwanzig Stunden von Hessen=Casselscher Seite keine genauere Deklaration erfolgt und man wahrnehmen können, daß die Herren Hessen um mehrere Zeit zu gewinnen die Exekution desto länger zu verhindern, uns nur mit höflichen Complimenten aufzuziehen sucheten, so ist von diesseitig

kommandirenden Herren General von Iffelbach die endliche Ordre gestellet und denen sämtlichen Kommandirenden der Rendez-vous in dem Kur-Mainzischen Walde auf dem sogenannten Hufeisen angewiesen worden. Wir haben uns also den 27. hujus in der Frühe obenerwähntenmaßen gesammelt, und nachdem alles Nöthige verabredet worden, marschirten wir auf dem Wald gegen das hessische Dorf, Ergesdorf genannt, allda wir uns auf der Höhe folgendermaßen formirten: Auf beiden Seiten hatten wir unsere Kavallerie, die Kommandirten von Mainz und Trier formirten den rechten Flügel, Kur-Pfalz den linken und die Franken in der Mitte. Die Hessen dagegen hatten sich mit 18 Eskadrons vor ihrem Dorf in grader Linie gegen uns übergesetzt. Das Dorf an sich selbst war wohl verpallisadiret, auch überdies stark mit Infanterie gespickt, welcher die Bauern mit Hengabeln, Treschflegeln, Spießen und Stangen zur Seite stunden.“

„Wie wir uns um wandten, rechts oder links, dergleichen thäten die Hessen mit ihrer Kavallerie auch. Endlich wurde befohlen en ordre de Bataille mit aufgestecktem Bajonnet und mit geschultertem Gewehr anzumarschiren, bei Leib- und Lebensstrafe aber Niemand zu schießen, noch einige Thätlichkeit zu verüben, es sei denn Sache die Hessen gäben dann mit dem Vorgang Anlaß dazu Sollte sich aber begeben, daß die Kavallerie sich nicht wehrete und nur geschlossen hielte, doch nicht weichen noch Platz machen wollte, so sollte unsere Infanterie mit gefällten Bajonetten ihren Marsch prosequiren, die Reiterei würde dann schon Platz machen. Als wir nun en fronte mit klingendem Spiel anmarschiret und etwa noch einen kleinen Pistolenschuß von den Hessen waren, kam General Herr von Boyneburg zu dem vor unserer Fronte herreitenden Herren General-Feldzeugmeister von Iffelbach gejaget, fragend: „Ihro Excellenz was seind Sie zu thun resolviret?“ Dieser: „Den Kaiserlichen Befehl zu exequiren!“ „Alle, so sage ich dem Herren, daß wir Ordre haben uns zu wehren! Adieu, votre Serviteur!“ Damit sprengte General von Boyneburg wieder zu seiner Kavallerie zurück.“

Das Exekutionsverfahren schien nunmehr eine ernste Wendung zu nehmen, denn wenn beide Feldherren mit Entschiedenheit dabei beharrten, ihre beiderseitigen Aufträge durchzuführen und Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen, dann mußte es unfehlbar zum Kampfe kommen. Die ganze Affaire verlief jedoch mehr in der Art und Weise, wie man auf der Theaterbühne Schlachten liefern sieht, und der schließliche Ausgang war weniger tragisch, als vielmehr tragikomisch. Doch gönnen wir dem kreisoberstlichen Berichterstatter wieder das Wort: „Wir marschirten nichtsdestoweniger fort und fanden, daß die Kavallerie hessischer Seits kein Gewehr angerühret, sondern sich solchergestalt geschlossen hielt, daß ohne Gewalt zu gebrauchen nicht durchzukommen sei. Es ging sodann das Bajonnetfällen an,

allwo wir ziemlich untereinander melirt wurden, und obschon einige Hessische Kavallerie das Seitengewehr ausgezogen, haben sie es doch gleich wieder eingesteckt und solche contenance gehalten, dergleichen wenig von Soldaten ist gesehen noch gehöret worden. Die Menge der Officiere hatte zu thun die Leute mit den Bajonetten abzuhalten und dennoch sind gleich auf dem Plage drei Pferde todtgestochen und noch verschiedene andere, wie auch Officiere und Gemeine, blessirt worden. Die Hessische Kavallerie ließ uns dann passiren, setzte sich aber gleich hinter uns wieder und dichte an dem Dorf rückten zwei andere Eskadrons Hessischen Regiments neben hervor, hinter welchen die Infanterie im Dorf war. Wir waren also in der Mitte und war nicht rathsam, um zu einer entsetzlichen Mafacre keinen Anlaß zu geben, etwas zu tentiren, allermäßen das Volk beiderseits sehr verbittert war. Wir hielten über eine halbe Stunde beisammen, sahen einer den anderen an, endlich sind wir linker Hand ab nach dem Kurmainzischen Alendorf marschiret. Wir werden nun allem Anschein nach in das Niedersächsische, Darmstadt und Fuldaische, um größeren Renfort abzuwarten verlegt werden.“

So schloß bei Egersdorf eine große Haupt- und Staatsaktion, die uns lebhaft an den großen Schlachttag von Bronzell erinnert. Hier der berühmte Schimmel, dem allerdings trotz Verwundung noch ein langes Leben beschieden war, dort die drei gebliebenen Pferde. Gegen das Feldherrntalent des Herrn Kreis-General-Feldzeugmeisters ließe sich allerdings manches einwenden; er hatte seine Truppen in eine ganz verzweifelte Lage gebracht. Dicht vor sich ein wohl verpallisabirtes Dorf, stark mit Infanterie und bewaffneten Bauern besetzt, hinter sich 18 Eskadrons hessischer Kavallerie. Im Ernstfalle war eine blutige Niederlage oder eine Kapitulation auf offenem Felde gewiß. Doch der General von Isselbach wußte sich mit mehr diplomatischer Klugheit als Feldherrngröße aus der Affaire zu ziehen. Sich links seitwärts in die Büsche schlagend, erreichte er bald mit seinen Truppen die nahe Grenze und nahm in befreundeten Nachbarländern, auf bessere Gelegenheit harrend, wieder von neuem Quartier.

Es würde zu weit führen und nicht zur Sache gehören, die nunmehr wieder aufgenommenen Verhandlungen eingehend zu besprechen. Jedenfalls wurde die fortgesetzte Bedrohung von der Grenze her mit der Zeit dem Landgrafen unbequem, und er versuchte dadurch ein Abkommen zu treffen, daß er versprach, die Festung Rheinfels u. s. w. räumen zu wollen, jedoch unter der Bedingung, daß zuvor die Exekutionstruppen wieder nach ihren heimatlichen Standorten abrücken sollten. General von Isselbach hielt jedoch, seiner ausdrücklichen Instruktion gemäß, den Zweck der Exekution nicht eher für beendet, bis die Räumung des Rothenburg'schen Gebiets von Seiten des Landgrafen wirklich erfolgt sei. Er drohte wiederholt mit nochmaligem Einrücken in das

Hessen-Kassel'sche Gebiet, wogegen der Landgraf die bestimmte Erklärung abgeben ließ, der Gewalt mit Gewalt entgegentreten zu wollen. Endlich aber, nachdem alle Verhandlungen zu keinem Resultate führten, die Exekutionstruppen vielmehr in unbequemer Nachbarschaft verblieben, fügte sich der Landgraf in das unvermeidlich Erscheinende. Gegen Ende des Jahres wurden die Festungen Rheinfels und die Raß von dem kampflustigen Vetter geräumt, und der Landgraf von Hessen-Rothenburg nahm wieder Besitz von seinen Landen.

Wenige Jahre bevor das Stundenglas des heiligen Römischen Reiches abgelaufen war, bedrohte noch einmal ein Fürst aus dem Stamme der Ratten den Landfrieden. Nach dem Ableben des Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe, im Anfang des Jahres 1787, rückten Hessen-Kassel'sche Truppen in die Grafschaft ein, um dieselbe als angeblich heimgefallenes Lehn für den Landgrafen in Besitz zu nehmen. Hätte die Wittve des verstorbenen Grafen ihren kampfesmuthigen Truppen nicht ausdrücklich jeden Widerstand untersagt, so würde es unfehlbar zum Blutvergießen gekommen sein. Die Lippischen Völker fügten sich in das Unvermeidliche, nur die dreißig Mann starke Besatzung der Feste Wilhelmstein im Steinhuder Meer wies jeden Kapitulationsantrag zurück. Zum Glück ließ es dies Mal der Landgraf auf eine Exekution nicht ankommen, zog vielmehr auf ernstes Mahnen des Kaisers seine Truppen wieder zurück, und der tapfere Kommandant des Wilhelmstein's, Hauptmann Rottmann, konnte seiner Herrin „das imprenable Bollwerk“ in jungfräulichem Zustande wieder überliefern.

Besser als eine lange Abhandlung über das frühere deutsche Staatsrecht, dürften die vorstehenden Schilderungen Zeugniß davon geben, was es noch im vorigen Jahrhundert mit der *libertas germanica*, mit der altherwürdigen Reichsverfassung und ihren Rechtszuständen zu besagen hatte. Auch die deutsche Wehrverfassung wird dadurch in ihrer ganzen Verkommenheit gekennzeichnet.

W. v. S.

Das deutsche Schulwesen im Lichte französischer Forschung.

Die hier folgenden Notizen sind einer Arbeit entnommen, wie sie zur Freude aller Verständigen gegenwärtig in Frankreich häufiger an Stelle der chauvinisten Elaborate der letzten Jahre treten.*) Der Verfasser hat 1858

*) *Souvenirs d'un voyage scolaire en Allemagne par Bréal. Revue des deux Mondes. Janvier, tome XIX.*